

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 23

Artikel: Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beigebracht werden könnte, wurde beschlossen, die Vorsteher von solchen städtischen Waisenhäusern ebenfalls zu Rath zu ziehen. Man war im Schooße der Versammlung so gerecht, zuzugeben, daß das Fellenberg-Wehrlische landwirtschaftliche System doch nicht auf alle Armenhäuser ausgedehnt werden könne. Herr Zellweger machte dann noch eine Schilderung der Reform im Waisenhaus von St. Gallen, welche darin besteht, daß neben der geschlechtlichen Trennung der Kinder auch eine solche nach dem Alter stattfindet, d. h. eine Eintheilung in Familien unter je einem Lehrer oder einer Lehrerin. (Int.-Bl.)

— Burgdorf. Es verdient öffentlicher Erwähnung, daß die hiesige Einwohnergemeinde die sämmtlichen Besoldungen ihrer Primarlehrerstellen um einen Betrag von Fr. 1270 erhöht hat. Dieselben betragen bisher zusammen Fr. 3290 (in Abstufungen von Fr. 750 für die erste bis hinab zu Fr. 350 für die sechste Klasse). In Zukunft betragen sie zusammen Fr. 4560 (in Abstufungen von Fr. 1030 für die erste bis Fr. 500 für die sechste Klasse). Dadurch beweist die Gemeinde, daß sie trotz ihrer beschränkten Mittel einem ihrer wichtigsten Verwaltungszweige, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen, ihre größte Aufmerksamkeit schenkt, die unermüdlichen Bestrebungen einer pflichttreuen und tüchtigen Lehrerschaft anerkennt, wodurch sie ermuntert wird, ferner alle ihre Kräfte in segensreichem Wirken der — nicht nur in Hinsicht auf die Kinderzahl, sondern auch auf die geistige Beschränkung — immer mehr zunehmenden Entwicklung unserer Schulen zuzuwenden.

Baselland. (Corr.) So wenig sich die Lehrer des hiesigen Kantons gegenüber denjenigen mancher anderer Kantone über ihre Besoldungen zu beklagen haben, so dürfte es doch keinen geben, der sagen könnte, daß er sich aus seinem Verdienste eine sorgenfreie Zukunft zu schaffen gedenke. Um so beruhigender muß es daher für jeden sein, wenn er von anderer Seite für sein und für seiner Familie zukünftiges Auskommen gesorgt sieht. Dazu ist nun bei uns, Gott Lob! ein schöner Grund gelegt. Sämmtliche Lehrer des Kantons sind nun gesetzlich in einer Alters-, Wittwen- und Waisenpensionskasse verbunden, welche ihnen für den Fall, durch Alter oder durch Krankheit und Gebrechlichkeit dienstfähig geworden zu sein, eine jährliche Pension von Fr. 200, ihren Wittwen und Waisen aber eine solche von Fr. 100 zusichert. Ist es auch nicht gerade viel zu nennen, so ist es doch genug um den Kummer armer, alternder Lehrer, sich oder ihre Familie bald der äußersten Armut preisgegeben zu sehen, zu verschrecken. Mit dieser Kasse ist auch eine Sterbekasse verbunden, aus welcher den Wittwen und Waisen eines Lehrers sogleich nach dessen Absterben Fr. 100 verabreicht werden. Nun hat auch die Gesellschaft der

bisherigen freiwilligen Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse beschlossen, ihren Fond der obligatorischen Kasse zu übergeben, unter der Bedingung, daß diese sich verpflichte, ihren Wittwen und Waisen wenigstens Fr. 70 jährlich auszuweisen, also daß, im Fall einer solchen Uebereinkunft, die pensionsberechtigten Hinterlassenen eines Mitgliedes der freiwilligen Kasse jährlich Fr. 170 Pension erhielten. Die obligatorische Kasse wird auch kaum anstehen, das Anerbieten anzunehmen, denn das Kapital beläuft sich auf beinahe Fr. 19000, während gegenwärtig nur 7 pensionsgenössige Wittwen sind, welche zusammen jährlich Fr. 490 zu bezahlen hätten. Für einstweilen würde also der obligatorischen Kasse ein jährlicher Zinsvorschuß von Fr. 270 zu gut kommen. — Ja gewiß, die basellandschaftlichen Lehrer dürfen sich einer schönen Errungenschaft freuen und allen den Männern, welche es angestrebt haben und vornehmlich auch der Regierung, welche durch Dekretirung eines jährlichen Zuschusses von Fr. 800 die Angelegenheit zum Endschluß brachte, ihren innigen Dank darbringen. Hoffen wir, daß auch die Erziehung und Bildung unserer Jugend dadurch gefördert werde!

Thurgau. Man hat seit langen, langen Jahren darüber geklagt, daß von vielen Lehrern und an vielen Orten der Unterricht mechanisch betrieben und deshalb das Gelernte so bald vergessen werde. Deswegen ist seit Lampe, Salzmann, Pestalozzi u. A. unablässig daran gearbeitet worden, den Unterrichtsstoff zu veranschaulichen, zu analysiren, zu erklären, fasslich, begreiflich, verständlich zu machen. Ja man hat den pädagogischen Satz aufgestellt: „Was die Kinder nicht verstehen, das bleibt ihnen nicht, und umgekehrt; darum sollen sie nichts lernen, was sie nicht verstehen.“ Nun hört man aber wieder die alte Klage, überall, von Hohen und Niedern, Gelehrten und Ungelehrten, Pädagogen und Nichtpädagogen wird geklagt, daß die Kinder so bald vergessen, was sie in der Schule gelernt haben und daß sie von dem Gebliebenen so wenig praktische Anwendung zu machen wissen. Kann man nicht daraus mit Sicherheit schließen, daß man sich ein wenig geirrt und verstiegen hat? Wir glauben „Ja“. Es wird gegenwärtig in den Schulen gelehrt: Geschichte, Naturkunde, Geographie; muß nicht jeder zugeben, daß diese Fächer Sache des Gedächtnisses sind? Es wird in der Sprache die Wortart, die Beugung und die Satzverbindung gelehrt; was will man aber anfangen, wenn das Gedächtniß das Erklärte nicht behält oder verloren hat? Man lehrt auch fremde Sprachen, Mathematik, Chemie u. dgl. und erklärt und beweist Alles auf's Gründlichste; aber wie geht es, wenn das Gelernte Jahrelang nicht mehr geübt wird? Es wird vergessen. Darum machen auch Geistliche, Lehrer, Apo-